



CAI HUNGARY KFT.

(IN ASSOCIATION WITH CASINOS AUSTRIA INTERNATIONAL)

INFORMATION DES CASINO SOPRON FÜR JENE SPIELER, GEGEN DIE EINE BESCHRÄNKUNG AUFGRUND EINES GERICHTSBESCHLUSSES, ODER AUFGRUND EINER SIGNIFIKANTEN SELBSTBESCHRÄNKUNG BESTEHT, UND ÜBER DEN VERSCHÄRFTEN SPIELERSCHUTZ, BZW. ÜBER DIE REGISTRATION DER SPIELER IM SPIELERSCHUTZ-REGISTER

Ab dem 15. Januar 2016 trägt das Casino Sopron zum Schutz jener Spieler bei, die laut einer gerichtlichen Entscheidung, oder aus eigenem Willen unter einer Beschränkung stehen.

Der erhöhte Schutz bezieht sich auf Personen ab 18 Jahren, und auf zwei Gruppen: Personen die laut einer gerichtlichen Entscheidung, oder aus eigenem Willen unter einer Beschränkung stehen. Personen, die laut einer gerichtlichen Entscheidung unter Beschränkung stehen, sind jene Spieler, deren Handlungsfähigkeit vom Gericht wegen Spielsucht zum Teil, oder vollständig eingeschränkt wurde. Personen, die laut einer gerichtlichen Entscheidung unter Beschränkung stehen, können Verträge - so auch Verträge in Bezug auf das Glücksspiel - nicht, oder nur in einem begrenzten Maß abschließen, aufgrund ihres erhöhten Schutzes und ihrer begrenzten Fähigkeiten Verträge abzuschließen. Zur Gruppe jener Personen, die aus eigenem Willen unter Beschränkung stehen, gehören jene Spieler, die aus eigener Entscheidung - wegen Spielsucht, Glücksspielproblemen oder aus anderen Gründen - eine signifikante Selbstbeschränkungserklärung eingereicht haben, und somit -nach der Überprüfung ihrer Identität-, ihren Zugang zum Glücksspiel für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren ausgeschlossen haben. Mit dem erhöhten Schutz bezüglich jener Spieler, die eine signifikante Selbstbeschränkungserklärung abgegeben haben, unterstützen wir die Entscheidung dieser Spieler unter der Mitwirkung der Nationalen Steuerbehörde. Die Daten solcher Spieler, die bezüglich einer Glücksspielart, oder eines Veranstalters unter Beschränkung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, oder aufgrund einer aus eigenem Willen eingereichten Selbstbeschränkung stehen, werden mit der Dauer dieser Einschränkung im Spielerschutz-Register festgehalten. Das Spielerschutz-Register wird von der Spielaufsichtsbehörde (NAV) geführt. Die in diesem Register festgehaltenen Daten sind in zwei Registern festgehalten: bei gerichtlicher Entscheidung in der Datenbank des Gerichts; bei Beschränkungen aus eigenem Willen in der Selbstbeschränkungserklärung. Im Register ist der Grund - Spielsucht oder andere Gründe - nicht eingetragen, so wird der tatsächliche Grund der Beschränkung weder der Öffentlichkeit, noch den Behörden, aber auch den Personen, die das Register verwalten nicht bekannt. Zu den Daten des Spielerschutz-Registers wurde dem Spielcasino, in der Einleitungsphase dieses Registers, bis zum 15. Januar 2016 der Zugriff gewährt.

Das Spielcasino "Casino Sopron" prüft bei der ersten Registration, später bei jedem Eintritt des Spielers die Daten im Spielerschutz-Register, ob der Spieler anhand der Daten unter einer Beschränkung steht. Wenn laut dem Register der Spieler unter Beschränkungen steht, so kann der Veranstalter den Spieler nicht registrieren, und bei Spielern die bereits registriert sind, jedoch eine Beschränkung gegen sie besteht, sind diesen Spielern die Teilnahme am Glücksspiel untersagt.

Für Personen die Probleme mit Glücksspielen haben, oder ihre Spielsucht erkennen, stehen zu deren Behandlung, um die negativen Auswirkungen zu reduzieren, ab dem 1. Januar 2016, Organisationen mit entsprechendem Fachwissen in der Gesundheitsversorgung, wie soziale Dienste, Familienschutzorganisationen, bzw. private Organisationen zur Verfügung. Die Kontaktinformationen dieser Organisationen sind ab dem 15. Januar 2016 auf der Webseite des Spielcasinos, und ab dem 1. Dezember 2015 auch in den Broschüren des Spielcasinos veröffentlicht.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Was ist der Zweck des Spielerschutz-Registers?

Das Spielerschutz-Register dient als Schutz für jene Personen, die durch eine gerichtliche Entscheidung, oder wegen einer signifikanten Selbstbeschränkungs-Erklärung unter Spielbeschränkung stehen. Bei Personen die gerichtlichen Beschränkungen unterliegen, kann mit der Hilfe des Registers, durch eine Abfrage sichergestellt werden, dass diese handelsunfähigen Personen (zB. jene, die wegen gerichtlichen Entscheidungen keine Verträge abschließen, oder rechtliche Willenserklärungen abgeben dürfen) im Spielcasino, im Kartenraum, oder auf Online-Seiten an Glücksspielen nicht teilnehmen dürfen. Bei Personen, die unter einer signifikanten Selbstbeschränkung stehen, dient das Register dem Zweck, die Entscheidung dieser Personen gegenüber ihrer Selbstbeschränkungs-Entscheidung zu unterstützen.

Werden im Spielerschutz-Register die spielsüchtigen Personen in Evidenz gehalten?

Nein. Im Spielerschutz-Register sind jene Personen erfasst, deren Beschränkung auf einem Gerichtsbeschluss, oder auf einer Selbstbeschränkungs-Erklärung basiert. Gerichtliche Beschränkungen können außer der Spielsucht auch andere Gründe haben, der Grund für solche Beschränkungen ist in den Aufzeichnungen nicht enthalten. Eine Selbstbeschränkungs-Erklärung wird vom Spieler ohne Angabe des Grundes abgegeben, das Register enthält also auch in diesem Fall keine Aufzeichnungen über den Grund und den Hintergrund der Beschränkung. Das Spielerschutz-Register darf deswegen keine Daten bezüglich der Spielsucht enthalten, das Register kann also nicht als eine Evidenzführung von spielsüchtigen Personen betrachtet werden.

Wird sich die Behörde, die das Spielerschutz-Register führt ab 2016 auch mit der Behandlung von Spielsucht beschäftigen?

Nein. Mit der Behandlung von Personen, die Probleme mit Glücksspielen haben, oder spielsüchtig sind, beschäftigen sich Organisationen mit entsprechendem Fachwissen in der Gesundheitsversorgung, wie z.B. soziale Dienste, oder Familienschutz-Organisationen. Ab dem 1. Dezember 2015 werden die Kontaktdaten der Organisationen, die sich mit Spielsuchthilfe beschäftigen, auf der Website des Spielcasinos, zwecks dessen Verbreitung in weiteren Kreisen bekanntgegeben. Die staatliche Steuerbehörde prüft die Veranstalter bezüglich der Bekanntgabe des Spielerschutzes, übt aber keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Erkennung und der Behandlung von Spielsucht aus.

Welche meiner personenbezogenen Daten können im SpielerschutzRegister aufgenommen werden?

Im Register werden die persönlichen Identifikationsdaten des Spielers, die Art der Beschränkungen (basierend auf der eigenen Entscheidung oder eine Beschränkung des Gerichts) aufgezeichnet, bzw. wird die Beschränkung der Glücksspielart / Glücksspiel-Betreiber und die Dauer der Beschränkung festgehalten.

Die Identitätsdaten sind völlig identisch mit den Daten, die der Veranstalter bereits bei der ersten Registrierung aufgenommen hat (Vor- und Nachname, Geburtsname, Name der Mutter, Datum und Ort der Geburt, Art und Nummer des Personalausweises, Adressausweis).

Warum ist das Spielcasino "Sopron Casino" verpflichtet das Spielerschutz-Register anzuwenden?

Dies unterliegt den Verordnungen der Geldwäsche, aus diesem Grund werden auch derzeit, bei jedem Eintritt ins Spielcasino die Personalien der Spieler aufgenommen. Um den vorgeschriebenen gerichtlichen und eigenwilligen Beschränkungen genüge zu leisten, ist in der Praxis die Identifikation des Spielers erforderlich, dies kann ab dem 01. Januar 2016, also in der Anfangsphase des

Spielerschutz-Registers, nur bei Spielen, die die Identifizierung des Spielers benötigen (Kartenraum, Online-Glücksspiele, Online-Casino-Spiele) gewährleistet werden.

Wie werden die beschränkten Spieler von den Veranstaltern erkannt?

Die Veranstalter prüfen ab dem 1. Januar 2016 (das Spielcasino "Casino Sopron" ab dem 15. Januar 2015), bei der Registrierung, beim Eintritt des Spielers, neben den Personalien zusätzlich auch, ob der Spieler im Spielerschutz-Register eingetragen ist. Zur Abfrage, hat das Spielcasino die schon im Register erfassten Daten des Spielers einzugeben. Bei der Abfrage hat der Veranstalter nur auf eine einzige Information Zugriff: ob der Spieler unter Beschränkungen steht, oder keine Beschränkungen bestehen. Wenn ein Spieler Beschränkungen unterliegt, so kann der Spieler nicht registriert werden, die bereits registrierten aber unter Beschränkungen stehenden Spieler dürfen das Spielcasino nicht betreten. Eine kurze Bestätigung über die Beschränkung wird vom Veranstalter dem Spieler im Spielcasino, in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Ausgestellt gemäß der Regierungsverordnung Nr. 329/2015 (XI.10), § 2. Abs.(2) Punkt f) über die detaillierten Vorschriften der Spielveranstaltung.

Cím: 9400 SOPRON, LACKNER KRISTÓF U. 33/A.; TEL.: 36 99 512350

WWW.CASINOS.HU

CSO@CASINOSOPRON.HU